

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Biologie vom 31. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 22, S. 105–107) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 31. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 14, S. 52–54)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Biologie

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Science Biologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Biologie wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,9 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang im Fach Biologie oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
2. über Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) Lehrveranstaltungen in den Fachgebieten der Biologie mit einem Leistungsumfang von mindestens 100 ECTS-Punkten sowie in den Bereichen Chemie, Mathematik und Physik mit einem Leistungsumfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Darüber hinaus muss der Bewerber/die Bewerberin eine Bachelorarbeit in Form einer selbständigen experimentellen oder theoretischen Arbeit auf dem Gebiet der Biologie mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten vorweisen. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Zulassungskommission.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Biologie vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie und
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei der Zulassungskommission für den Masterstudiengang Biologie (Postanschrift: Fakultät für Biologie, Albert-Ludwigs-Universität, Schänzlestraße 1, 79104 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Besondere Bestimmungen für die Variante Biotechnologie

(1) In der von der Albert-Ludwigs-Universität in Kooperation mit der Université de Strasbourg, der Universität Basel und der Hochschule Offenburg angebotenen Variante Biotechnologie des Masterstudiengangs Biologie stehen insgesamt 20 Studienplätze zur Verfügung. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft eine gemeinsame Auswahlkommission der beteiligten Hochschulen nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber/Bewerberinnen. Der von der Fakultät für Biologie eingesetzten Auswahlkommission gehören drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an, die regelmäßig Lehrveranstaltungen in der Variante Biotechnologie des Masterstudiengangs Biologie durchführen. Für die Bildung der Rangliste werden als gleich zu gewichtende Auswahlkriterien die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 3 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen und die Bewertung des Auswahlgesprächs gemäß Absatz 4 durch die Auswahlkommission berücksichtigt.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 sind keine Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 ist der Lebenslauf zwingend in englischer Sprache zu verfassen.

(4) Das in englischer Sprache geführte Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für die Variante Biotechnologie des Masterstudiengangs Biologie befähigt und aufgeschlossen ist. Bewertet werden dabei die analytischen Fähigkeiten, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen, die Ausdrucksfähigkeit und die Schlüssigkeit der Argumentation.

(5) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen im Auswahlverfahren die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist die Auswahlkommission berechtigt, vor der Durchführung der Auswahlgespräche eine Vorauswahl anhand der Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 3 Absatz 3 des arithmetischen Mittels der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen zu treffen. Im Falle einer solchen Vorauswahl muss die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch mindestens das Zweifache der verfügbaren Studienplätze betragen.

(6) Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 20. bis 31. Juli für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens eine Woche vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben. Würde die Teilnahme an einem Auswahlgespräch in Freiburg für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind im Zulassungsantrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission.

(7) Jeweils mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ein Auswahlgespräch von circa 20 Minuten.

(8) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs jeweils einzeln den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang mit einer Note zwischen 1 und 5. Die vergebenen Noten werden addiert und durch die Anzahl der an dem Auswahlgespräch beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission geteilt. Ist die so ermittelte Gesamtnote des Auswahlgesprächs schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(9) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin und die Bewertungen nach Absatz 8 aufgeführt werden.

(10) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 6 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 5 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Fakultät für Biologie setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Fakultät für Biologie. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an der Fakultät für Biologie hauptberuflich tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Fakultät für Biologie benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Fakultät für Biologie über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Biologie vom 1. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 44, S. 418–420) außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Biologie vom 31. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 22, S. 105–107)

Erste Änderungssatzung vom 31. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 14, S. 52–54):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.